

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg. 13 / Nr. 8)

August 2025

SOZIALRECHT-JUSTAMENT ist eine seit 2013 von Bernd Eckhardt herausgegebene kostenfreie Online-Zeitschrift mit sozialrechtlichen Themen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich des SGB II und angrenzender, für die Sozialberatung wichtiger Themen. Die Zeitschrift richtet sich inhaltlich an Fragestellungen sozialer Beratungsstellen und anwaltlicher Vertretungen aus.

Wenn Sie **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** zuverlässig kostenfrei beziehen wollen, schicken Sie einfach eine E-Mail an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de mit dem Betreff »Verteiler«

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Sie finanziert sich durch die von mir veranstalteten Seminare. Daher enthält die Zeitschrift stets Hinweise auf die kommenden Seminare. Auf der Internetseite www.sozialrecht-justament.de finden Sie neben der aktuellen Zeitschrift auch ältere Ausgaben. Rechtsstand ist das Datum des Erscheinens. Seminare führe ich seit 2004 durch. Die Seminarinhalte sind stets gründlich recherchiert und praxisbezogen.

Thema der **August-Ausgabe 2025** ist eine aktuelle Entscheidung des EuGH zur Anwendung von **§ 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG** auf EU-Bürger*innen. Der EuGH sieht in der aktuellen Regelung, nach der Ausländer*innen eines deutschen minderjährigen Kindes von diesem ein Aufenthaltsrecht ableiten können, als rechtswidrig an, wenn dieses Recht nicht auch bei freizügigkeitsberechtigte EU-Kindern anzuwenden ist. Mit der Entscheidung des EuGH endet ein Streit innerhalb der deutschen Sozialgerichtsbarkeit. Das Urteil wirft auch Fragen dahingehend auf, ob es rückwirkend für Zeiträume ab 1.1.2024 angewendet werden kann, wenn es um die Begründung von SGB II-Leistungsansprüchen geht. Hier wird die Rechtsauffassung vertreten, dass eine rückwirkende Anwendung vorzunehmen ist. Die Entscheidung wird ab Seite 12 ausführlich dargestellt.

Weiteres Thema der August-Ausgabe ist die bisherige Rechtsprechung zum SGB II-Leistungsausschluss von neu zugewanderten EU-Bürger*innen. Viele Rechtsfragen sind mittlerweile höchstrichterlich geklärt. Die wichtigen Urteile werden vorgestellt. Einige Rechtsfragen sind aber nach wie vor noch nicht entschieden. Auf den Seiten 13 bis 18 wird der aktuelle Stand der Rechtsprechung und die noch offenen Fragen zusammenfassend dargestellt.

Ein Online-Tagesseminar zu den prekären Sozialleistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger*innen führe ich am **19.11.2025 von 9 bis 16 Uhr** durch. Näheres finden Sie unter <https://www.sozialrecht-justament.de/EU-B%C3%BCrgerInnen>

Seminarprogramm bis Dezember 2025

Mein Seminarprogramm bis zum Ende des Jahres 2025 fertiggestellt. Es kann noch das eine oder andere Seminar dazukommen. Beim SGB II wird sich voraussichtlich in diesem Jahr wenig ändern. Allenfalls werden die verschärften Sanktionsregelungen, die die Ampelregierung konzipierte, aber nicht mehr verabschieden konnte, vorgezogen. Das SGB II wird weniger Änderungen erfahren als der Wahlkampf vermuten ließ. Daher empfehle ich meine stets aktualisierte [Modulare SGB II-Grundschulung](#), die eine systematische Einführung in das SGB II darstellt. Die Schulung ist aufgrund des systematischen Ansatzes nicht nur für neue Berater*innen interessant.

Alle bisher geplanten Seminare finden Sie ab Seite 4 und unter www.sozialrecht-justament.de.

Die Seminare werden aufgezeichnet. Die Teilnehmenden erhalten einen Zugangslink zur Aufzeichnung.

Die nächsten Seminare im September

25.09.25 **Bürgergeld kompakt – Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und der Umgang mit dem Inkasso-Service (9.00 bis 12.00 Uhr)**

29./30.09.25 **Zweitägige SGB II-Grundschulung (jeweils 9.00 bis 16.00 Uhr)**

Alle Seminare ab September bis Dezember 2025 finden Sie ab Seite 4 und ausführlich unter:

<https://www.sozialrecht-justament.de/seminare>

Inhalt der August Ausgabe (2025) von SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)	3
Neu: »Kurzmeetings für Seminarteilnehmer*innen«	3
Seminarkalender September bis Dezember 2025 (alle Seminare online)	4
Mein aktuelles Seminarprogramm (Online-Seminare über ZOOM)	6
Bürgergeld kompakt – Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und der Umgang mit dem Inkasso-Service.....	6
Zweitägige SGB II-Grundschulung	6
Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Arbeitslosengeld nach der "Nahtlosigkeitsregelung" des SGB III.....	6
Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung	7
Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung.....	7
Schulden und Bürgergeld	7
Zweitägige SGB II-Grundschulung	7
Recht prekär! Zu den prekären Sozialleistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger*innen	8
Familienleistungen - der große Überblick und Fragestellungen aus der Sozialberatung.....	8
Workshop: Digitalisierung der Sozialverwaltung - Herausforderungen für die Sozialberatung/sozialen Dienste der freien Wohlfahrtspflege	8
Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)	8
Berechnung von Bürgergeld und Kinderzuschlag mit der kostenfreien SGB II-KiZ-Rechenhilfe von SOZIALRECHT-JUSTAMENT	9
Zweitägige SGB II-Grundschulung	9
Neue Rechtsprechung zu Sozialleistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger*innen.....	10
EuGH, C-397/23 vom 1.8.2025: § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG ist analog auch auf minderjährige Kinder aus EU-Ländern anzuwenden	10
Die Frage, ob § 28 Abs. 3 AufenthG analog im Falle von freizügigkeitsberechtigten EU-Bürger*innen anwendbar ist, hat über viele Jahre die Landessozialgerichte gespalten.	11
Zum beim EuGH verhandelten Fall.....	11
Entscheidung auch auf Elternteile aus Drittstaaten anwendbar, wenn das Kind freizügigkeitsberechtigter EU-Bürger ist	11
Verfahrensrechtliches: Rückwirkende Leistungsansprüche können für Leistungszeiträume ab 1.1.2024 geltend gemacht werden	12
Anspruch unverheiratete Lebensgefährten als »nahestehende Personen«	13
Übersicht zu den in den letzten zehn Jahren geklärten Rechtsfragen zu den SGB II/SGB XII-Leistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger	13
SGB II-Leistungsausschlüsse sind in der aktuellen Fassung europarechts- und grundrechtskonform (EuGH, BSG, BverfG)	14
Der Ausschluss von EU-Bürger*innen, die ihr Freizügigkeitsrecht aus Art. 10 VO (EU) 492/2011 ableiten, war europarechtswidrig	15
Überbrückungsleistungen nach § 23 SGB XII müssen nicht extra beantragt werden	15
Unbegrenzte Dauer des Arbeitnehmerstatus nach mehr als einjähriger Beschäftigung	16
Status als familienangehörig aufgrund von Unterhaltszahlungen von Verwandten in der geraden Linie.....	16
Offene Rechtsfragen, bzw. teilweise geklärte Rechtsfragen zum SGB II-	
 Leistungsausschluss von EU-Bürger*innen.....	16
Nach einem Jahr Erwerbstätigkeit bleibt die Erwerbstätigeneigenschaft (Sammelbegriff des EuGH für den sogenannten Status als Arbeitnehmer/Selbstständiger) auf Dauer erhalten.	16
EU-Bürger*innen, deren Leistungsanspruch aufgrund eines fünfjährigen gewöhnlichen Aufenthalts im Inland besteht – wie wird die Fünfjahresfrist berechnet?	17
Wirkung der Verlustfeststellung der Freizügigkeit per Verwaltungsakt durch die Ausländerbehörde	17
Asylbewerberleistungen für EU-Bürger*innen ohne Freizügigkeitsrecht?	17
Erwerbstätigeneigenschaft (sog. »Arbeitnehmerstatus«)	18

Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)

Ich biete eine SGB II-KiZ-Rechenhilfe an, die sehr nützlich bei der **Berechnung des Bürgergelds** und des **Kinderzuschlags** ist. Die Rechenhilfe hat den Anspruch, transparent und rechtlich korrekt die Beratung zu unterstützen.

Die gerade erschienene neue Version ermöglicht auch die Berechnung der Ansprüche im Jahr 2025. Die Änderungen des Jahres 2025 werden berücksichtigt, wenn die Berechnung für das Jahr 2025 ausgewählt wird (Erhöhung des Kindersofortzuschlags auf 25 Euro, des Grundabsetzungsbetrags beim Erwerbseinkommen bei Personen unter 25 Jahre in Ausbildung auf 556 Euro und die Erhöhung des Höchstbetrags beim Kinderzuschlag auf 297 Euro pro Kind). Berechnungen für die Vergangenheit können bis zum Jahr 2020 durchgeführt werden.

Wer stets die aktuelle Version der Rechenhilfe erhalten will, kann mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schreiben.

Fragen zur Rechenhilfe kann ich ohne Ausnahme außerhalb meiner Seminare nicht beantworten. Finden Sie Fehler oder vermeintliche Fehler, bin ich aber für eine kurze Rückmeldung dankbar. Videos auf YouTube zeigen die Grundfunktion der Rechenhilfe:

<https://www.youtube.com/watch?v=xEYfQE0uCFU>

<https://www.youtube.com/watch?app=desktop&v=Xj3kAPgWtIY>

Das nächste **Seminar zur Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe findet am Donnerstag, 4. Dezember 2025 von 9 bis 12 Uhr statt** (Kosten 90 Euro).

Das Seminar ist zugleich eine Einführung in die Berechnung des Kinderzuschlags und des Bürgergelds. Neben rechtliche Fragen beantworte ich auch einfache Fragen zur Verwendung des Tabellenkalkulationsprogramms Excel, soweit sie für die Benutzung meiner Rechenhilfe relevant sind.

Neu: »Kurzmeetings für Seminarteilnehmer*innen«

Regelmäßig biete ich Kurzmeetings ohne thematisch Vorgaben an, in denen sozialrechtliche Fragen aus der Beratung eingebracht werden können. Die Dauer der Kurzmeetings ist abhängig von der Menge der Fragen, die gestellt werden. Ihre Dauer ist auf maximal anderthalb Stunden begrenzt.

Geplant ist vorerst, dass die **Kurzmeetings den Teilnehmer*innen der Seminare des letzten halben Jahres ohne weitere Kosten offenstehen.**

Die Teilnehmenden des letzten halben Jahres werden automatisch angeschrieben und erhalten den Termin mit dem Zugangslink.

Die Praxis wird zeigen, ob das praktikabel ist.

Die Kurzmeetings sind ein zusätzliches Angebot für die Teilnehmer*innen meiner Seminare. Gleichzeitig hoffe ich dadurch auch entlastet zu werden. Mich erreicht eine stetig steigende Zahl von E-Mails mit verschiedenen Fragestellungen aus der Praxis. Mir fehlt die Zeit, die Fragen zu beantworten. Mit den Kurzmeetings besteht zumindest für die Seminarteilnehmenden eine Möglichkeit in einem geeigneten Format, Fragestellungen einzubringen. Thematisch können Fragen zum SGB II, Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld (insbes. auch Nahtlosigkeitsregelung), Wohngeld und sozialrechtlichem Verfahrensrecht behandelt werden.

Die Zugangslinks erhalten alle Teilnehmenden an Seminaren des letzten halben Jahres automatisch zugeschickt. Die Kurzmeetings werden voraussichtlich alternierend am Vormittag (8.30 Uhr bis 10.00 Uhr) und Nachmittag (15.00 Uhr bis 16.30 Uhr) stattfinden.

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

www.sozialrecht-justament.de

bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Seminarkalender September bis Dezember 2025 (alle Seminare online)

Seminare September 2025

25. September 2025 von 9-12:

Aufhebungs- und Erstattungsbescheids im SGB II prüfen und der Umgang mit dem Inkasso-Service

29./30. September 2025 jeweils 9-16:

Modulare SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld

Mo	Di	Mi	Do	Fr
22	23	24	25	26
29	30	1	2	3

Seminare Oktober 2025

6. Oktober 2025 von 9-12:

Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug und der Bezug von Arbeitslosengeld nach der Nahtlosigkeitsregelung

6. Oktober 2025 von 13-16:

Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung – Fragestellungen aus der Sozialberatung

8. Oktober 2025 von 9-16:

Verfahrensrecht für die Sozialberatung

27. Oktober 2025 von 9-16:

Schulden und Bürgergeld

Mo	Di	Mi	Do	Fr
6	7	8	9	10
6				
13	14	15	16	17
20	21	22	23	24
27	28	29	30	31

Seminare November 2025

12./13. November 2025 jeweils 9-16:

Modulare SGB II-Grundsicherung zum Bürgergeld

19. November 2025 von 9-16:

Recht prekär! Sozialleistungsansprüche von EU-Bürger*innen - gleichzeitig Einführung in das Freizügigkeitsgesetz

24. November von 9-16:

Familienleistungen - der große Überblick und Fragestellungen aus der Sozialberatung

27. November 2025 von 9-12:

Workshop zur Digitalisierung der Sozialverwaltung - Herausforderungen für die Sozialberatung/sozialen Dienste der freien Wohlfahrtspflege

27. November 2025 von 13-16:

Bürgergeld kompakt – Mietschulden, Betriebskostennachforderungen, Umzüge im Bürgergeldbezug

Mo	Di	Mi	Do	Fr
10	11	12	13	14
17	18	19	20	21
24	25	26	27	28
			27	
1	2	3	4	5

Seminare Dezember 2025

4. Dezember 2025 von 9-12:

Berechnung von Bürgergeld und Kinderzuschlag mit der kostenfreien SGB II-KiZ-Rechenhilfe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT**

15./16. Dezember 2025 jeweils 9-16:

Modulare SGB II-Grundsicherung zum Bürgergeld

Mo	Di	Mi	Do	Fr
1	2	3	4	5
8	9	10	11	12
15	16	17	18	19

Mein aktuelles Seminarprogramm (Online-Seminare über ZOOM)

Zu den Seminaren gibt es ausführliche Skripts als PDF-Dateien. Die Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden per Zugangslink mindestens für drei Monate ab Seminarende zur Verfügung.

Ausführliche Beschreibungen erhalten Sie unter www.sozialrecht-justament.de, wenn Sie jeweils auf [mehr Infos](#) klicken. Zu den Kosten (die Seminare sind umsatzsteuerbefreit):

Halbtagesseminar (9 bis 12 Uhr, bzw. 13 bis 16 Uhr): 90 Euro

Ganztagesseminare (9 bis 16 Uhr): 140 Euro

Donnerstag, 25. September 2025 (9 bis 12 Uhr)

Bürgergeld kompakt – Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und der Umgang mit dem Inkasso-Service

Aufhebungs- und Erstattungsbescheide sind oft Anlass, eine Beratungsstelle aufzusuchen. In dem Seminar wird systematisch der Aufbau dieser Bescheide dargestellt und das Werkzeug für ihre Überprüfung geliefert. Die Thematik der Aufrechnung und der Umgang mit dem Inkasso-Service bilden weitere Teile des Seminars. Ein Überblick zur Verjährung, Minderjährigenhaftungsbeschränkung und Restschuldbefreiung runden das Seminar ab.

[mehr Infos](#)

Montag/Dienstag, 29./30. September 2025 (jeweils 9 bis 16 Uhr)

Zweitägige SGB II-Grundschulung

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden.

- »Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«
- »Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«
- »SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«
- »Unterkunftsbedarfe im SGB II«

[mehr Infos](#)

Montag, 6. Oktober 2025 (9 bis 12 Uhr)

Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Arbeitslosengeld nach der "Nahtlosigkeitsregelung" des SGB III

Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug stehen kranke Menschen vor vielen sozialrechtlichen Fragen. Die Regelungen zur Nahtlosigkeit, die den Bezug von Arbeitslosengeld trotz fehlender objektiver Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung ermöglichen, sind äußerst kompliziert. Hier bietet das Seminar eine systematische Übersicht der gesetzlichen Regelung und der Rechtsprechung. Zusätzliches Thema des Seminars sind die ebenso komplizierten Regelungen zur Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug im Krankenversicherungsrecht.

[mehr Infos](#)

Montag, 6. Oktober 2025 (13 bis 16 Uhr)

Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung

Das Seminar gibt eine Einführung in die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Themen sind typische Fragestellungen der Sozialberatung: Der Übergang von SGB II-Leistungen in die Rente bzw. Erwerbsminderungsrente, das Antragsverfahren bei der Grundsicherung, die Leistungsvoraussetzungen, die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen, die Besonderheiten bei den Kosten der Unterkunft, Spezialregelungen bei »gemischten Bedarfsgemeinschaften« mit Bürgergeldbezieher*innen, Zuordnungen des Kindergelds usw.

Mittwoch, 8. Oktober 2025 (9 bis 16 Uhr)

Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung

Kenntnisse des sozialrechtlichen Verfahrensrechts sind für die Sozialberatung unabdingbar. Kompliziert wird das Ganze dadurch, dass sich die gesetzlichen Regelungen zum Verfahren in unterschiedlichen Gesetzen finden (SGB X, SGB II, SGG und als Spezialregelungen in den einzelnen Leistungsgesetzen). Zum Teil gibt es für einzelne Sozialleistungen, wie z.B. dem SGB II, verfahrensrechtliche Sonderregelungen. Das Ganztagesseminar stellt eine gründliche Einführung in das Verfahrensrecht aus Sicht der Fragestellungen der Sozialberatung dar.

Montag, 27. Oktober 2025 (9 bis 16 Uhr)

Schulden und Bürgergeld

Thema des Seminars sind Fragestellungen des SGB II und der Schuldnerberatung. Das Seminar richtet sich sowohl an die Sozialberatung im Bereich des SGB II (Bürgergeld) als auch an die soziale Schuldnerberatung.

- Grundsatz der sozialen Schuldnerberatung: der Vorrang der Existenzsicherung
- Pfändungsschutz, P-Konto und der Bezug von Bürgergeld
- Besondere Schulden (1): Mietschulden und Energieschulden im SGB II (2): Unterhaltsschulden und Unterhaltsverpflichtungen während des SGB II-Leistungsbezugs
- Schuldentilgung und das SGB II
- Schulden beim Jobcenter (Wie Schulden beim Jobcenter entstehen, Schuldenregulierung durch Aufrechnung, die Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit (Inkasso-Service Recklinghausen) durch Trägerbeschluss – der Inkasso-Service als »Vollstreckungsanordnungsbehörde«, befristete Niederschlagung, Verjährung im Bereich der Schulden beim Jobcenter, die Minderjährigenhaftungsbeschränkung nach § 1629a BGB
- Schulden beim Jobcenter im und nach dem Insolvenzverfahren (Die Weisungslage der Arbeitsagentur zu »Bestimmungen zur Veränderung von Ansprüchen im Rechtskreis SGB II«)

Mittwoch/Donnerstag, 12./13. November 2025 (jeweils 9 bis 16 Uhr)

Zweitägige SGB II-Grundschulung

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden.

- »Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«
- »Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«
- »SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«
- »Unterkunftsbedarfe im SGB II«

[mehr Infos](#)

Mittwoch, 19. November 2025

Recht prekär! Zu den prekären Sozialleistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger*innen

Die Sozialleistungsansprüche neu zugewanderter EU-Bürger*innen sind oftmals strittig. Deutsches Recht kollidiert hier immer wieder mit dem höherstehenden EU-Recht. Das Seminar bietet einen Überblick und eine Einführung in die sozialrechtlichen Bezüge des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

[mehr Infos](#)

Montag, 24. November 2025

Familienleistungen - der große Überblick und Fragestellungen aus der Sozialberatung

Familienleistungen werden immer als Beispiel genannt, wenn die Komplexität des deutschen Sozialleistungssystems vorgeführt werden soll. Tatsächlich sind die unterschiedlichen Leistungen für Familien äußerst vielfältig und zum Teil nicht aufeinander abgestimmt. Auf der anderen Seite sind die Leistungen auch sehr stark an individuell bestehenden Bedarfslagen orientiert. Im Seminar wird auch das Kindergeld mitbehandelt. Auf die Beschränkung der Erlaubnis hier in Einzelfällen (aufgrund des Steuerberatungsgesetzes) zu beraten, wird eingegangen. Auskünfte zu den rechtlichen Grundregeln des Kindergeldbezugs sind Bestandteil der Sozialberatung.

[mehr Infos](#)

Donnerstag, 27. November 2025 (9 bis 12 Uhr)

Workshop: Digitalisierung der Sozialverwaltung - Herausforderungen für die Sozialberatung/sozialen Dienste der freien Wohlfahrtspflege

Die Digitalisierungsstrategien der Sozialverwaltungen verknüpfen **E-Akten** mit **digitalisierten Fachverfahren** und **Online-Zugängen**. In den Digitalisierungsstrategien zeichnet sich ein Paradigmenwechsel ab: Die Digitalisierungsstrategie besteht nunmehr nicht nur darin, analoge Prozesse digital durch IT-Fachverfahren zu unterstützen, sondern das Recht und die Verwaltungsabläufe sollen nach den Prämissen der Digitalisierung umgestaltet werden. In einem strukturierten Workshop stelle ich als **Input »die Chancen und Risiken der Digitalisierungsstrategien«** dar. Der Workshop soll Raum für einen Austausch bieten.

[mehr Infos](#)

Donnerstag, 27. November 2025 (13 bis 16 Uhr)

Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)

Im Bereich der Unterkunftsbedarfe sind oftmals nicht nur die laufenden Leistungen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung strittig. Gerade einmalige Unterkunftsbedarfe, die bei Mietschulden, Betriebskostennachforderungen oder Umzügen entstehen, sind streitanfällig.

Das Halbtagesseminar beschäftigt sich mit diesen »einmaligen Unterkunftsbedarfen« im SGB II. Die Regelungen im SGB XII weitgehend identisch. Im Seminar wird darauf hingewiesen, wenn die Regelungen im SGB XII abweichen.

Donnerstag, 4. Dezember 2025 (9 bis 12 Uhr)

Berechnung von Bürgergeld und Kinderzuschlag mit der kostenfreien SGB II-KiZ-Rechenhilfe von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT*

Im Seminar werden verschiedene Fälle beispielhaft mit der Rechenhilfe durchgerechnet, von ganz einfach bis schwer. Teilnehmende können auch eigene Fälle einbringen, die dann berechnet werden. Die Fortbildung wird aufgezeichnet und steht den Teilnehmenden für mehrere Monate als »Gebrauchsanweisung« in Form eines Video-Tutorials zur Verfügung. **Das Seminar vermittelt nebenbei auch Kenntnisse zur Berechnung der SGB II-Leistung und insbesondere des Kinderzuschlags.**

[mehr Infos](#)

Montag/Dienstag, 15./16. Dezember 2025 (jeweils 9 bis 16 Uhr)

Zweitägige SGB II-Grundschulung

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden.

- »Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«
- »Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«
- »SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«
- »Unterkunftsbedarfe im SGB II«

[mehr Infos](#)

Weitere Seminartermine und -themen werden eventuell in den nächsten Ausgaben folgen. Sie finden Sie zukünftig aber immer auch auf www.sozialrecht-justament.de

Neue Rechtsprechung zu Sozialleistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger*innen

EuGH, C-397/23 vom 1.8.2025: § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG ist analog auch auf minderjährige Kinder aus EU-Ländern anzuwenden

§ 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG regelt, dass Ausländer*innen ein Aufenthaltsrecht haben, wenn sie die **Personensorge für ein minderjähriges deutsches Kind ausüben**. Dieses Aufenthaltsrecht ist **nicht** von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG abhängig. **Es muss also nicht der Lebensunterhalt gesichert sein**. Das Aufenthaltsrecht steht auch **nicht im Ermessen der Ausländerbehörde**.

Privilegierung deutscher Kinder gegenüber EU-Kindern im Aufenthaltsgesetz verstößt gegen EU-Recht

In den vergangenen Jahren war in der Sozialgerichtsbarkeit umstritten, ob diese Regelung aus europarechtlichen Gründen auch auf **freizügigkeitsberechtigte EU-Kinder** anzuwenden ist. Es ging hierbei um folgende Fallkonstellation:

Die Eltern sind nicht verheiratet. Ein Elternteil geht einer Erwerbstätigkeit nach oder verfügt über ein anderes Freizügigkeitsrecht im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes (z.B. Daueraufenthalt), das einen inländergleichen Anspruch auf Sozialleistungen auslöst. Der Elternteil verfügt also nicht nur über das Freizügigkeitsrecht zur Arbeitssuche, bei dem der SGB II-Anspruch ausgeschlossen ist. Ein **Kind unter 21 Jahren hat ebenfalls ein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht** mit den gleichen Rechten, weil es »familienangehörig« ist. Der **unverheiratete** Elternteil verfügt aber nicht über ein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht als Familienmitglied (allenfalls als »nahestehende Person« dazu mehr weiter unten) und ist daher von SGB II-Leistungsansprüchen ausgeschlossen. Der unverheiratete Elternteil hat keinen Anspruch auf Sozialleistungen, wenn die Freizügigkeit nur zur Arbeitssuche besteht oder kein Freizügigkeitsrecht vorliegt.

Nach **§ 11 Abs. 14 FreizügG/EU** können EU-Bürger*innen ein Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz beanspruchen, wenn dieses zu einer gegenüber dem Freizügigkeitsrecht besseren Rechtsstellung führt. Das Aufenthaltsrecht nach dem Aufenthaltsgesetz gilt dann als Freizügigkeitsrecht **und** unterliegt auch **verfahrensrechtlich dem EU-Recht**. Das heißt für die Praxis: **EU-Bürger*innen müssen keinen Aufenthaltstitel beantragen¹**. Sie müssen auch nicht bei der Ausländerbehörde vorsprechen, um ein solches Recht geltend zu machen. **Die Sozialbehörden sind wiederum verpflichtet, das Vorliegen eines solchen Rechts eigenständig zu prüfen**. Hierbei treffen Sozialbehörden regelmäßig Fehlentscheidungen.

§ 28 Abs. 1 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz ist als Freizügigkeitsrecht anzuwenden, wenn EU-Kinder freizügigkeitsberechtigt sind

¹ Der Gesetzgeber hat bei der letzten Reform des Freizügigkeitsrechts erwogen, dass EU-Bürger*innen, die sich auf eine Aufenthaltserlaubnis des Aufenthaltsgesetzes als für sie günstigere Regelung beziehen, auch einen Aufenthaltstitel beantragen müssen. Im Gesetzgebungsverfahren wurde das **verworfen** und implizit klargestellt, dass auch **weiterhin die Sozialbehörden über das Vorliegen eines solchen, sich auf das Aufenthaltsgesetz beziehenden, Freizügigkeitsrechts eigenständig entscheiden**. Der diesbezügliche Antrag der Fraktion der Linken wurde zwar abgelehnt, der ursprünglich geplante Satz 2 in § 11 Abs. 14 FreizügG/EU (*Soweit Rechtsfolgen nach anderen Gesetzen davon abhängen, dass ein Ausländer einen Aufenthaltstitel besitzt, treten diese Rechtsfolgen auch in Fällen des Satzes 1 nur ein, wenn dieser Aufenthaltstitel erteilt worden und nicht im Sinne des § 51 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erloschen ist*) wurde aber dennoch gestrichen. Die Begründung hierfür ist etwas merkwürdig (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss) Deutscher Bundestag Drucksache 19/23186, Seite 10):

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme vom 3. Juli 2020 auf Drucksache 263/20 (Beschluss) unter Nummer 2 um eine erneute Überprüfung der Regelung gebeten. In der Gegenäußerung der Bundesregierung wird deutlich, dass der Regelungsvorschlag speziell auf das Verhältnis zwischen Aufenthalts- und Sozialrecht abstellt. Die Regelung betrifft lediglich sozialrechtliche Fragestellungen, weshalb sie aus systematischen Gründen nicht in das Freizügigkeitsrecht aufgenommen werden soll.

Eine Regelung, dass EU-Bürger*innen im Sozialrecht in Fällen des § 11 Abs. 14 FreizügG/EU einen Aufenthaltstitel benötigen, wurde bisher nicht eingeführt. **Daher bleibt es dabei, dass Sozialbehörden und Sozialgerichte eigenständig über das Vorliegen eines solchen Freizügigkeitsrechts entscheiden. Wenn Sozialbehörden, wie es wohl teilweise geschieht, einen Aufenthaltstitel verlangen, gibt es hierfür keine rechtliche Grundlage.**

Wenn ein EU-Kind mit einem Freizügigkeitsrecht gleichbehandelt werden muss, wie ein deutsches Kind, könnte der unverheiratete Elternteil daraus ein Freizügigkeitsrecht ableiten. Die Rechtsfrage war sowohl beim EuGH als auch beim BSG anhängig.

Die Frage, ob § 28 Abs. 3 AufenthG analog im Falle von freizügigkeitsberechtigten EU-Bürger*innen anwendbar ist, hat über viele Jahre die Landessozialgerichte gespalten.

Mit Beschluss L 7 AS 274/18 B vom 3.7.2018 hat der **7. Senat des LSG Hessen** sogar die Prozesskostenhilfe abgelehnt, als die nun vom EuGH als rechtmäßig anerkannte Rechtsauffassung von der Klägerin vertreten wurde. Mit Beschluss **1 BvR 1710/18 vom 4.10.2019** hat das **Bundesverfassungsgericht** der Beschwerde gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe Recht gegeben.

Zum beim EuGH verhandelten Fall

Die polnische Mutter verfügt über ein Daueraufenthaltsrecht nach § 4a FreizügG/EU². Das minderjährige Kind leitete daraus seinen Anspruch als Familienangehöriger ab. Das Jobcenter lehnte Leistungen für den polnischen Vater ab. Da er nicht mit der Mutter verheiratet ist, kommt kein Freizügigkeitsrecht als Familienangehöriger in Frage. Der Vater beantragte aber ein Aufenthaltsrecht nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG, da er die Personensorge seines freizügigkeitsberechtigten Kindes ausübt. Das Recht des EU-Kindes sei aufgrund von Art. 18 AEUV (**Diskriminierungsverbot**) einem deutschen Kind gleichgestellt. Das europäische Kind habe damit auch das gleiche Recht von seinen Eltern versorgt zu werden wie ein deutsches Kind. Daher müsse den Eltern in diesen Fällen ein Freizügigkeitsrecht entsprechend § 28 Abs. 1 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz zugestanden werden.

Der EuGH bestätigte diese Argumentation.

Entscheidung auch auf Elternteile aus Drittstaaten anwendbar, wenn das Kind freizügigkeitsberechtigter EU-Bürger ist

Entscheidend ist, dass es um ein Recht des freizügigkeitsberechtigten Kindes geht. Aus diesem Recht wird das Recht der Freizügigkeit zur Personensorge abgeleitet, um das Freizügigkeitsrecht des Kindes zu schützen. Daher ist das Urteil auch auf Fälle übertragbar, in denen das Kind EU-Bürger*in mit Freizügigkeitsrecht ist, der Elternteil, der kein eigenständiges Aufenthaltsrecht hat, aber kein EU-Bürger ist. In diesen Fällen müsste meines Erachtens die Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG erteilen und bis zur Erteilung eine Fiktionsbescheinigung ausstellen. **Der Ausstellung einer Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 1 FreizügG/EU steht entgegen, dass die Karte nur für Familienmitglieder im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes ausgestellt wird.** Die Familienangehörigkeit als Basis der Ableitung eines Freizügigkeitsrecht ist europarechtlich nur absteigend definiert. Familienangehörige einer Person sind nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 FreizügG/EU

Entscheidung gilt auch für freizügigkeitsberechtigte Kinder aus Drittstaaten

- c) *die Verwandten in gerader absteigender Linie der Person oder des Ehegatten oder des Lebenspartners, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird.*
- d) *die Verwandten in gerader aufsteigender Linie der Person oder des Ehegatten oder des Lebenspartners, denen von diesen Unterhalt gewährt wird*

Da das minderjährige Kind dem Elternteil keinen Unterhalt gewährt, kommt die Möglichkeit der aufsteigenden Linie bei minderjährigen Kindern keine Bedeutung zu.

² Im Ausgangsverfahren trägt das JC Bielefeld lt. SG Detmold vor, *Frau M habe kein Aufenthaltsrecht nach § 4a Abs. 2 FreizügG/EU erworben. Sie sei während ihres gesamten Aufenthalts lediglich knapp sieben Monate erwerbstätig gewesen. Im EuGH-Urteil heißt es: Insbesondere ging das Jobcenter Bielefeld bei seiner Feststellung, dass FL (polnischer Vater) in Deutschland kein Aufenthaltsrecht habe, das ihm einen Anspruch auf Sozialleistungen nach dem SGB II eröffnen könne, davon aus, dass erstens FL sich nach nationalem Recht nicht auf ein Aufenthaltsrecht berufen könne, weder als Familienangehöriger noch als nahestehende Person seiner Lebensgefährtin, die ein dauerndes Aufenthaltsrecht habe.*

Verfahrensrechtliches: Rückwirkende Leistungsansprüche können für Leistungszeiträume ab 1.1.2024 geltend gemacht werden

Im **§ 40 Abs. 3 SGB II** gibt es eine Einschränkung der Rückwirkung bei neuer höchstgerichtlicher oder ständiger Rechtsprechung, die der bisherigen ständigen Verwaltungspraxis des Jobcenters widerspricht

*Liegen die in § 44 Absatz 1 Satz 1 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, weil dieser auf einer Rechtsnorm beruht, die **nach Erlass des Verwaltungsaktes***

1. *durch eine **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts** für nichtig oder für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden ist oder*
2. *in **ständiger Rechtsprechung anders als durch den für die jeweilige Leistungsart zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende** ausgelegt worden ist,*

*so ist der Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur **mit Wirkung für die Zeit nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder ab dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen.***

Daraus ergibt sich die Frage, **ob die Entscheidung des EuGH erst ab dem Tag des Urteils, dem 1.8.2025, auf noch nicht bestandskräftige Verfahren anzuwenden ist.** Bei den zwei Alternativen, die in Betracht kommen, scheidet die erste Alternative aus, da diese sich ausdrücklich auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bezieht.

Die Rechtsprechung des EuGH begründet aber eine ständige Rechtsprechung.

Daher ist zu prüfen, ob die Einschränkung von § 40 Abs. 3 Nr. 2 SGB II Anwendung findet. Bei der letzten Entscheidung, in der vom EuGH ein gesetzlicher Leistungsausschluss als europarechtswidrig angesehen wurde, vertrat die Bundesagentur für Arbeit ohne nähere Begründung die Rechtsauffassung, dass § 40 Abs. 3 Nr. 2 SGB II anwendbar sei. Damals hat der Europäische Gerichtshof (EuGH, C-181/19 vom 6.10.2020) entschieden, dass ein Freizügigkeitsrecht, das Kinder aufgrund von Art. 10 der VO (EU) 492/2011 haben (Kinder in Ausbildung ehemaliger Arbeitnehmer*innen), auch ein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht für Eltern(teile) begründet, die tatsächlich die Personensorge für die Kinder ausüben.

Systematisch und logisch spricht Einiges dafür, dass die **EuGH-Entscheidung auch rückwirkend anzuwenden ist.** Die erste Alternative der Einschränkung scheidet, wie schon erwähnt, aus, weil es sich um kein Urteil des Bundesverfassungsgerichts handelt.

Die Einschränkungen nach § 40 Abs. 3 SGB II sind nicht anwendbar

Der Tenor der Entscheidung des EuGH lautet wörtlich:

Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG

ist dahin auszulegen, dass

er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, wonach einem Unionsbürger, der das Sorgerecht für sein minderjähriges Kind hat, nach dem nationalen Recht allein deshalb keine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der elterlichen Sorge erteilt werden darf, weil dieses Kind zwar ebenfalls Unionsbürger ist und sich gemäß dieser Richtlinie in dem Mitgliedstaat aufhält, aber nicht dessen Staatsangehörigkeit besitzt.

Das heißt: **§ 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG** wird vom EuGH **nicht anders ausgelegt** als bisher vom Jobcenter, sondern als **europarechtswidrige Norm für unwirksam erklärt, soweit sie EU-Kinder mit Freizügigkeitsrecht nicht einschließt.**

Die EuGH-Entscheidung hat mithin den **gleichen Charakter** wie eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Würden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die eine Norm als verfassungswidrig einstufen, als **andere Auslegung einer Rechtsnorm** verstanden werden, würde die Unterscheidung

in § 40 Abs. 3 zwischen den Alternativen 1. und 2. keinen Sinn ergeben, da Entscheidungen des BVerfG stets auch **eine ständige Rechtsprechung** darstellen.

Daraus folgt, dass die Einschränkungen von § 40 Abs. 3 SGB II im Falle des EuGH-Urteils nicht anzuwenden sind:

Im SGB II können nur Nachzahlungen zu Unrecht nicht erhaltener Leistungen für das aktuelle Kalenderjahr und das vorhergehende Kalenderjahr durch Überprüfungsanträge geltend gemacht werden. EU-Bürger*innen, deren Leistungsanspruch aufgrund der Rechtsprechung des EuGH besteht, können diesen Anspruch also noch bis Ende des Jahres rückwirkend für Zeiträume ab dem 1.1.2024 geltend machen. Hierzu muss ein Antrag auf Überprüfung gestellt werden.

Ansprüche können im Jahr 2025 für Zeiträume ab dem 1.1.2024 geltend gemacht werden

Anspruch unverheiratete Lebensgefährten als »nahestehende Personen«

Im Urteil des EuGH wird auch auf die Stellungnahme der Europäischen Kommission eingegangen:

Zunächst hält erstens die Europäische Kommission es für möglich, dass der Kläger des Ausgangsverfahrens sich nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2004/38 auf ein Aufenthaltsrecht in Deutschland als „Lebenspartner“ der Mutter des gemeinsamen Kindes berufen kann; hätte er ein solches Recht, sei eine Beantwortung der Vorlagefrage für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits nicht mehr erforderlich.

EU-Kommission erwägt vorrangige Anwendung des Freizügigkeitsrechts »nahestehender Personen«

Bezug nimmt hier die Europäische Kommission auf das abgeleitete Freizügigkeitsrecht, das »nahestehende Personen« von EU-Bürger*innen zukommt. Dieses sich nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2004/38 ergebende Freizügigkeitsrecht hat Deutschland im Freizügigkeitsgesetz zunächst nicht umgesetzt. Erst im Zuge eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland wurde das Freizügigkeitsgesetz zum 24.11.2020 geändert.

Der EuGH hat in seiner Entscheidung nicht geprüft, ob im verhandelten Fall ein Freizügigkeitsrecht aufgrund des Status einer »nahestehenden Person« vorliegt:

Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass eine Vermutung für die Entscheidungserheblichkeit der Fragen zum Unionsrecht spricht. Der Gerichtshof kann die Beantwortung einer Vorlagefrage eines nationalen Gerichts nur ablehnen, wenn die erbetene Auslegung des Unionsrechts offensichtlich in keinem Zusammenhang mit den Gegebenheiten oder dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits steht, das Problem hypothetischer Natur ist oder er nicht über die tatsächlichen und rechtlichen Angaben verfügt, die für eine zweckdienliche Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen erforderlich sind (Urteil vom 10. April 2025, Amilla, C-723/23, EU:C:2025:262, Rn. 38 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Da die Frage nach der Anwendung von § 28 AufenthG auf EU-Bürger*innen in einem Zusammenhang mit dem Fall stand, hat der EuGH den Einwand der EU-Kommission nicht berücksichtigt.

EuGH: Entscheidung über die vorgelegte Rechtsfrage steht im Zusammenhang des verhandelten Falls und muss daher beantwortet werden

Allein aus der Möglichkeit, dass der Betroffene gegebenenfalls auch ein anderes Aufenthaltsrecht haben kann, ergibt sich nicht offensichtlich, dass die unionsrechtlichen Vorschriften, um deren Auslegung ersucht wird, in keinem Zusammenhang mit dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits stehen oder dass das mit dieser Frage aufgeworfene Problem hypothetisch ist.

Die restriktiven Regelungen für die Erlangung eines Freizügigkeitsrecht »nahestehende Personen« von EU-Bürger*innen im Freizügigkeitsrecht werden in Zukunft gerichtlich geklärt werden müssen. Das Freizügigkeitsgesetz unterscheidet bei den »nahestehenden Personen« nicht zwischen EU-Bürger*innen und Drittstaatler*innen. So verlangen Ausländerbehörden (z.B. in Nürnberg) Visa zur Einreise von nahestehenden Personen, die selbst EU-Bürger*in sind. Ein offensichtlicher Verstoß gegen EU-Recht. Aufgrund der äußerst geringen Fallzahlen dürften gerichtliche Verfahren selten sein. Mir sind bisher keine gerichtlichen Entscheidungen bekannt.

Übersicht zu den in den letzten zehn Jahren geklärten Rechtsfragen zu den SGB II/SGB XII-Leistungsansprüchen neu zugewandelter EU-Bürger

Der rechtliche Streit über den Sozialleistungsausschluss neu zugewandelter EU-Bürger*innen wird seit der Einführung des Ausschlusses geführt. Bei Einführung des SGB II gab es keinen Ausschluss für

EU-Bürger*innen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland begründeten. Der Ausschluss für EU-Bürger*innen, die nur über ein Freizügigkeitsrecht zur Arbeitssuche verfügten, erfolgte zum 1.4.2006. Mit einer weiteren Änderung zum 28.8.2007 erfolgte der Ausschluss von EU-Bürger*innen, die sich nur auf das voraussetzungslose Freizügigkeitsrecht für die ersten drei Monate der Wohnsitznahme berufen konnten.

Teilweise haben gerichtliche Entscheidungen dazu geführt, dass der Gesetzgeber den Ausschluss neu geregelt hat. So wurde gesetzlich klargestellt, dass der Ausschluss auch EU-Bürger*innen trifft, die über kein Freizügigkeitsrecht verfügen, deren Aufenthalt aber legal ist, solange nicht der Verlust der Freizügigkeit durch die Ausländerbehörde festgestellt wird. Der Ausschluss von EU-Bürger*innen, deren Freizügigkeitsrecht auf Art. 10 VO (EU) 492/2011 beruht, wurde im Dezember 2016 neu ins SGB II aufgenommen, musste aber wieder gestrichen werden, nachdem der EuGH den Ausschluss als europarechtswidrig verurteilte (siehe weiter unten).

Die Neuregelungen waren stets wieder Ausgangspunkt der gerichtlichen Auseinandersetzung darüber, ob bzw. wie sie anzuwenden seien. Hier eine Übersicht zu rechtlichen Entscheidungen und Reaktionen des Gesetzgebers seit Einführung des SGB II.

SGB II-Leistungsausschlüsse sind in der aktuellen Fassung europarechts- und grundrechtskonform (EuGH, BSG, BverfG)

Der **Leistungsausschluss** neu zugewandelter EU-Bürger*innen von den Leistungen für den Lebensunterhalt im SGB II **in den ersten drei Monaten der Wohnsitznahme** ist **europarechtskonform**. Dies gilt auch, wenn **nur ein Freizügigkeitsrecht zur Arbeitssuche ausgeübt wird** (EuGH, C-67/14 vom 15.9.2015) oder kein materielles Freizügigkeitsrecht besteht (EuGH, C-333/13 vom 11.11.2014).

Begründet wird die Konformität mit Europarecht dadurch, dass die **SGB II-Leistung zum Lebensunterhalt den Charakter einer Sozialhilfe** hat. Daher ist **Art. 24 Abs. 2 der Freizügigkeitsrichtlinie** anwendbar. In dieser sogenannten »**Schrankenregelung**« wird die Möglichkeit geschaffen, die Gleichbehandlung von EU-Bürger*innen hinsichtlich des Zugangs zur Sozialhilfe einzuschränken. Die Einschränkung ist aber nur in den ersten drei Monaten des Aufenthalts möglich und bei EU-Bürger*innen, die nur das Freizügigkeitsrecht zur Arbeitssuche besitzen. Wenn EU-Bürger*innen über kein Freizügigkeitsrecht im Sinne des EU-Rechts verfügen, sind sie allein deshalb nicht zur Ausreise verpflichtet. Es gilt für sie die Freizügigkeitsvermutung, die nur endet, wenn die Ausländerbehörde den Verlust der Freizügigkeit feststellt. **Begründet sich die Freizügigkeit allein auf die Freizügigkeitsvermutung, ohne dass ein materielles Freizügigkeitsrecht vorhanden ist, wird der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht angewandt.** Ein SGB II-Leistungsanspruch setzt daher neben der Arbeitssuche stets ein weiteres materielles Freizügigkeitsrecht voraus.

Die 2006 und 2007 eingeführten Leistungsausschlüsse sind grundsätzlich europarechtskonform (EuGH)

Das Bundessozialgericht hat am 3.12.2015 festgestellt, dass ein **absoluter Leistungsausschluss** von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts **verfassungswidrig** ist, wenn der Aufenthalt von EU-Bürger*innen im Inland verfestigt ist (BSG, 03.12.2015 - B 4 AS 44/15 R). Das sei regelmäßig nach 6 Monaten der Fall. Ein Anspruch auf SGB II-Leistungen scheide dann zwar aus, aber Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII müssten als Ermessensleistungen gewährt werden. Das Ermessen sei hier aufgrund des grundrechtlich fundierten Leistungsanspruchs auf Null reduziert. Leistungen des SGB XII seien auch für Arbeitssuchende möglich, wenn diese, wie im Fall der neu zugewanderten EU-Bürger*innen, grundsätzlich keinen Zugang zu den Leistungen des SGB II haben.

Absoluter Leistungsausschluss ist verfassungswidrig (BSG 2015)

Der Gesetzgeber hat auf diese Entscheidung des Bundessozialgerichts mit Wirkung vom 29.12.2016 reagiert:

- Ein möglicher SGB XII - Leistungsanspruch für Arbeitsuchende, die von SGB II-Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausgeschlossen sind, wird vom Gesetzgeber bejaht. Damit ist der Rechtsstreit zur Auslegung von § 21 Abs. 1 SGB XII (»Personen, die nach dem Zweiten Buch als Erwerbsfähige oder als Angehörige **dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, erhalten keine Leistungen für den Lebensunterhalt**«) beendet. Ausgeschlossene EU-Bürger*innen sind demnach **nicht** dem Grunde nach im SGB II leistungsberechtigt und können Leistungen des SGB XII erhalten. Allerdings hat der Gesetzgeber die Ansprüche im SGB XII auch extrem eingeschränkt.

Gesetzliche Änderungen (2016), um den Leistungsausschluss grundrechtskonform auszugestalten

- Der verfassungswidrige absolute Leistungsausschluss wurde dadurch gemildert, dass EU-Bürger*innen ohne SGB II-Leistungsanspruch **Überbrückungsleistungen** nach **§ 23 Abs. 3 SGB XII** in der Regel für einen Monat erhalten können. Die Überbrückungsleistungen sind erheblich eingeschränkt. Zusätzlich kann ein Darlehen zur Heimreise gewährt werden. Eine **Härtefallregelung (§ 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII)**, die Leistungen über einen längeren Zeitraum und über die Einschränkungen im Normalfall ermöglicht, soll garantieren, dass die Neuregelung verfassungskonform ist.
- EU-Bürger*innen, deren Aufenthalt verfestigt ist, erhalten Zugang zum SGB II. Allerdings tritt die **Verfestigung des Aufenthalts erst nach 5 Jahren** ein. Zudem wird ein Leistungsanspruch, der sich allein aufgrund dieser Regelung ergibt, der Ausländerbehörde mitgeteilt. Stellt die Ausländerbehörde den Verlust des Freizügigkeitsrechts fest, kann die sogenannte »Fünfjahresausnahme« nicht mehr angewendet werden.

Das Bundessozialgericht (Urteil vom 29.03.2022, B 4 AS 2/21 R) hat dem Gesetzgeber die Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung bestätigt. Auch der bisher strittige **Verweis von nicht ausreisepflichtigen EU-Bürger*innen auf Sozialleistungen des Heimatlandes als vorrangig sei verfassungskonform.** Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschwerdeverfahren gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe die Auffassung des Bundessozialgerichts bestätigt (**BVerfG, Beschluss vom 08.10.2024 - 1 BvR 2006/24**).

BSG und BVerfG halten den Leistungsausschluss aufgrund der Änderungen für verfassungskonform

Damit ist die Frage, ob der gesetzlich formulierte Leistungsausschluss verfassungskonform sei, zugunsten der bestehenden Regelung entschieden. **Strittig ist weiterhin die Anwendung der Härtefallregelung in Einzelfällen.** Nur diese Regelung macht den Leistungsausschluss verfassungskonform.

Der Ausschluss von EU-Bürger*innen, die ihr Freizügigkeitsrecht aus Art. 10 VO (EU) 492/2011 ableiten, war europarechtswidrig

Der ebenfalls zum **29.12.2016** eingeführte Leistungsausschluss von Personen, die ihr **Freizügigkeitsrecht aus Art. 10 VO (EU) 492/2011 (siehe oben) ableiten**, hat der EuGH als europarechtswidrig eingestuft (**EuGH, C-181/19 vom 6.10.2020**). Danach wurde der Leistungsausschluss im Gesetz gestrichen. **Art. 10 VO (EU) 492/2011** regelt, dass Kinder von auch ehemaligen EU-Arbeitnehmer*innen inländergleich ihre Ausbildung fortsetzen und abschließen dürfen. Aus dem Freizügigkeitsrecht der Kinder leitet sich ein Freizügigkeitsrecht der Eltern ab, die die Personensorge ausüben.

Mittlerweile ist geklärt, dass Art. 10 VO (EU) 492/2011 angewendet wird, **wenn der Arbeitnehmerstatus eines Elternteils vorlag, während gleichzeitig das Kind seinen Aufenthalt in Deutschland hatte.** Der Arbeitnehmerstatus muss nicht zum Zeitpunkt der Einschulung vorgelegen haben. **Sächsisches LSG L 4 AS 821/21, vom 18.4.2023:**

Das Aufenthaltsrecht nach Art. 10 Abs. 1 VO (EU) Nr. 492/2011 setzt nicht voraus, dass der die Sorge ausübende Elternteil zum Zeitpunkt der Aufnahme seiner Kinder in eine Bildungseinrichtung bzw. bei Wohnsitznahme weiterhin Wanderarbeitnehmer im Aufnahmemitgliedstaat ist. Es genügt, dass der sorgende Elternteil zuvor Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin i.S.d. § 45 AEUV war.

(Die Beschwerde des Jobcenters gegen die Nichtzulassung der Revision wurde vom BSG abgelehnt; **B 14 AS 66/23 B vom 15.12.2023**).

Zeiten, in denen das Freizügigkeitsrecht allein aus Art. 10 Abs. 1 VO (EU) Nr. 492/2011 abgeleitet wird, sind aber beim Erwerb des Daueraufenthaltsrechts (nach 5 Jahren ständig rechtmäßigen Aufenthalts) nicht zu berücksichtigen (**EuGH, Urteil vom 8. Mai 2013 - C-529/11**).

Überbrückungsleistungen nach § 23 SGB XII müssen nicht extra beantragt werden

Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 SGB XII für EU-Bürger*innen ohne Freizügigkeitsrecht oder nur dem Recht zur Arbeitssuche müssen **nicht extra beantragt** werden, sondern sind bei Kenntnis der Notlage zu gewähren. Auch Nothelfer können sie geltend machen, wenn sie sich unverzüglich an das Sozialamt wenden (**Bundessozialgericht Urteil vom 13.07.2023, B 8 SO 11/22 R**) Dies gilt z.B. für Krankenhäuser, die im Notfall Leistungen erbringen müssen, dann aber

Überbrückungsleistungen sind kein »aliud« gegenüber den »normalen« SGB XII-Leistungen. Es gilt der Kenntnisgrundsatz des SGB XII

feststellen, dass weder eine Krankenversicherung besteht noch auf eine Leistung des Sozialamts auf Gesundheitshilfe. Hier muss die eingeschränkte Notfallhilfe nach § 23 SGB XII erbracht werden.

Unbegrenzte Dauer des Arbeitnehmerstatus nach mehr als einjähriger Beschäftigung

Grundsätzlich besteht eine unbegrenzte Dauer des Arbeitnehmerstatus nach mehr als einjähriger Beschäftigung, wenn die Arbeit unfreiwillig verloren wurde und bei den Eingliederungsbemühungen in Arbeit stets mitgewirkt wird.

Das LSG Bayern hatte in einer Entscheidung im Jahr 2016 die Weiterwirkung des Arbeitnehmerstatus auf zwei Jahre begrenzt. Das Bundessozialgericht hat die Frage einer Begrenzung ausdrücklich offengelassen. Der EuGH hat in einer Entscheidung in anderer Sache klargestellt, dass der **Arbeitnehmerstatus zeitlich unbegrenzt erhalten bleibt, solange Arbeit gesucht wird und bei der Eingliederung in Arbeit mitgewirkt wird**. Das Gleiche gilt grundsätzlich auch, wenn die Erwerbstätigkeit aufgrund von Krankheit nur vorübergehend unterbrochen wird (zu Beidem: **EuGH, C-483/17 vom 11. April 2019**). Eine vorübergehende Unterbrechung ist auch dann anzunehmen, wenn die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit wahrscheinlich nur teilweise und sehr eingeschränkt zu erwarten ist.

Status als familienangehörig aufgrund von Unterhaltszahlungen von Verwandten in der geraden Linie

Nach der Freizügigkeitsrichtlinie und dem sie umsetzenden Freizügigkeitsgesetz können Familienangehörige ihr Freizügigkeitsrecht von einem Familienmitglied ableiten. Den Status von Familienangehörigen haben aber nur die verheirateten Partner*innen und Kinder in absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (das heißt: auch Enkelkinder können von den Großeltern ein Freizügigkeitsrecht ableiten). Die Ableitung eines Freizügigkeitsrechts bedeutet, dass das Familienmitglied so behandelt wird, als hätte es das gleiche Freizügigkeitsrecht der Person, von dem dieses Recht abgeleitet ist.

Im Freizügigkeitsrecht gibt es eine Sonderregelung, deren Anwendung strittig ist: **Auch Kinder über 21 Jahre und Verwandte in gerader aufsteigender Linie können sich auf die Ableitung eines Freizügigkeitsrechts eines Verwandten in gerader Linie berufen, wenn ihnen von diesen Verwandten Unterhalt gewährt wird**. Wörtlich genommen, würde es ausreichen, wenn die Unterhaltszahlung erst während des Aufenthalts in Deutschland aufgenommen werden würde. Der EuGH und das Bundessozialgericht haben entschieden, dass der Unterhalt schon im Heimatland längere Zeit (in der Regel 2 Jahre) gewährt werden musste und dass er ein bestimmtes Maß erreichen muss. In der **Mai-Ausgabe von SOZIALRECHT-JUSTAMENT 2024** habe ich die Entscheidungen vorgestellt und besprochen (siehe **Jahresausgabe SOZIALRECHT-JUSTAMENT 2024**, Seite 48-50: https://cdn.website-editor.net/99b9ebaf754545859fe2f4596fb10714/files/uploaded/Jahresgesamtausgabe_2024.pdf

Offene Rechtsfragen, bzw. teilweise geklärte Rechtsfragen zum SGB II-Leistungsausschluss von EU-Bürger*innen

Viele Fragen zur Anwendung des Leistungsausschlusses von neu zugewanderten EU-Bürger*innen sind auch bis heute nicht höchststrichterlich geklärt bzw. nur teilweise geklärt.

Nach einem Jahr Erwerbstätigkeit bleibt die Erwerbstätigeneigenschaft (Sammelbegriff des EuGH für den sogenannten Status als Arbeitnehmer/Selbstständiger) auf Dauer erhalten.

Strittig war, ob dieses Jahr bei Unterbrechungen wieder jeweils von neuem erreicht werden muss. Hierzu hat das Bundessozialgericht entschieden: Der unbegrenzte fortwirkende Status als Arbeitnehmer/Selbstständiger nach unverschuldetem Verlust der Arbeit/unverschuldeter Aufgabe der Selbstständigkeit nach mehr als einem Jahr, setzt **kein durchgehendes Beschäftigungsverhältnis voraus** (BSG, B 4 AS 17/16 R vom 13.07.2017).

Wie lange die Unterbrechungen zwischen den Beschäftigungsverhältnissen sein dürfen, ist bisher noch nicht geklärt. Das BSG deutete einmal an, dass der Zeitraum der Unterbrechung der Tätigkeit auf jeden Fall nicht mehr als 6 Monate betragen darf. Derzeit ist folgende Rechtsfrage beim Bundessozialgericht anhängig:

Zur Addition mehrerer kurzfristiger, zeitlich unterbrochener Beschäftigungsverhältnisse für ein dem Leistungsausschluss von Unionsbürgern entgegenstehendes Aufenthaltsrecht aus nachwirkender Freizügigkeitsberechtigung als Arbeitnehmer (B 7 AS 3/25 R, Rechtsfrage vom 15.05.2025).

EU-Bürger*innen, deren Leistungsanspruch aufgrund eines fünfjährigen gewöhnlichen Aufenthalts im Inland besteht – wie wird die Fünfjahresfrist berechnet?

Geklärt ist, dass die gesetzliche Regelung, nach der die **Fünfjahresfrist mit der erstmaligen Meldung in Deutschland zum Laufen beginnt**, wörtlich zu nehmen ist. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass zwar **keine durchgehende Meldung erforderlich ist**, aber die **Erstmeldung** für die Anwendung der Fünfjahresregelung **konstitutiv** ist (Bundessozialgericht, B 4 AS 8/22 R vom 20.9.2023).

Unklar ist, wie mit Unterbrechungen umgegangen wird. Derzeit ist folgende Rechtsfrage beim Bundessozialgericht anhängig:

Stellt eine dreimonatige Inhaftierung im Heimatland eine wesentliche Unterbrechung des gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet dar mit der Folge, dass die Fünfjahresfrist gemäß § 7 Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 1 SGB II nach der Haftentlassung wieder neu beginnt? (B 4 AS 8/24 R, Rechtsfrage vom 27.05.2024)

Wirkung der Verlustfeststellung der Freizügigkeit per Verwaltungsakt durch die Ausländerbehörde

Wenn EU-Bürger*innen SGB II-Leistungen nur aufgrund der Ausnahmeregelung des fünfjährigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland erhalten, gilt, dass der Anspruch entfällt, sobald die Ausländerbehörde den Verlust der Freizügigkeit festgestellt hat. In der Sozialgerichtsbarkeit ist äußerst strittig, ob die **bloße Verlustfeststellung** ausreicht oder ob sie **bestandskräftig** oder **vollziehbar** sein muss. Dieser Streit wurde nun endlich dem Bundessozialgericht vorgelegt. Derzeit ist folgende Rechtsfrage anhängig:

Führt allein der von der Ausländerbehörde festgestellte Verlust des Freizügigkeitsrechts nach dem FreizügG/EU 2004 eines mehr als fünf Jahre im Bundesgebiet lebenden Ausländers zur Beendigung seines gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB II beziehungsweise zur Anwendung von § 7 Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 2 SGB II oder muss die Verlustfeststellung bestandskräftig oder zumindest vollziehbar sein? (B 4 AS 32/24 R, Rechtsfrage vom 20.02.2025)

Asylbewerberleistungen für EU-Bürger*innen ohne Freizügigkeitsrecht?

Strittig ist, ob EU-Bürger*innen, bei denen der Verlust der Freizügigkeit festgestellt wurde, einen Anspruch auf Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes haben. **Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer*innen sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG anspruchsberechtigt**. Der 19. Senat des LSG NRW hat stets auf die Anwendung des AsylbLG im Falle der Verlustfeststellung bezüglich der Freizügigkeit verwiesen (z.B. **LSG NRW, L 19 AS 2035/19 B ER vom 16.3.2020**)

Andere Gerichte verneinen, dass EU-Bürger*innen Leistungen nach dem AsylbLG erhalten können. Der »Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 AsylbLG [sei] in der Weise teleologisch zu reduzieren ist, dass EU-Ausländer nicht von der Norm erfasst sind« (**LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 07.04.2022 - L 9 SO 295/20**)

Das Gericht nennt folgende Entscheidungen, nach denen der Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 AsylbLG in der Weise teleologisch (dem gesetzgeberischen Ziel der Norm folgen) zu reduzieren ist, dass EU-Ausländer nicht von der Norm erfasst sind:

LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 30.05.2019 - L 20 AY 15/19 B ER; Bayerischer VGH Beschluss vom 14.05.2020 - 12 CE 20.985; LSG Niedersachsen-Bremen Beschluss vom 25.11.2021 - L 8 SO 207/21 B ER; Frerichs in jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, § 1 AsylbLG Rn. 81; LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 30.05.2019 - L 20 AY 15/19 B ER; Bayerischer VGH Beschluss vom 14.05.2020 - 12 CE 20.985; LSG Niedersachsen-Bremen Beschluss vom 25.11.2021 - L 8 SO 207/21 B ER; Frerichs in jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, § 1 AsylbLG Rn. 81)

Bisher ist dem Bundessozialgericht diese offene Rechtsfrage nicht vorgelegt worden. Dies liegt vermutlich daran, dass es sich bei den landesgerichtlichen Entscheidungen stets um Beschlüsse des einstweiligen Rechtsschutzes gehandelt hat.

Erwerbstätigeneigenschaft (sog. »Arbeitnehmerstatus«)

Der rechtliche Streit darüber, ob ein Beschäftigungsverhältnis oder eine selbstständige Tätigkeit den Status einer »Erwerbstätigeneigenschaft« besitzt, wird weiterhin einzelfallbezogen geführt. Aufgrund der Rechtsprechung des EuGH ist nicht zu erwarten, dass einfache Kriterien wie ein bestimmter Umfang der Wochenstunden höchststrichtrichlerlich festgelegt werden.

Als »Arbeitnehmer« ist nämlich jeder anzusehen, der eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen. **Die Leitsätze des Urteils des EuGH, 04.02.2010 - C-14/09 lauten:**

Als »Arbeitnehmer« ist nämlich jeder anzusehen, der eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen.

Das wesentliche Merkmal des Arbeitsverhältnisses besteht darin, dass jemand während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält. Zwar kann der Umstand, dass im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses nur sehr wenige Arbeitsstunden geleistet werden, ein Anhaltspunkt dafür sein, dass die ausgeübten Tätigkeiten nur untergeordnet und unwesentlich sind, doch lässt es sich unabhängig von der begrenzten Höhe des aus einer Berufstätigkeit bezogenen Entgelts und des begrenzten Umfangs der insoweit aufgewendeten Arbeitszeit nicht ausschließen, dass die Tätigkeit aufgrund einer Gesamtbewertung des betreffenden Arbeitsverhältnisses von den nationalen Stellen als tatsächlich und echt angesehen werden kann und es somit ermöglicht, dem Beschäftigten die Arbeitnehmereigenschaft zuzuerkennen.

Bei der Gesamtbewertung des Arbeitsverhältnisses des Betroffenen sind nicht nur Gesichtspunkte wie die Arbeitszeit und die Höhe der Vergütung zu berücksichtigen, sondern auch solche wie der Anspruch auf bezahlten Urlaub, die Geltung von Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, die Anwendung eines Tarifvertrags auf den Arbeitsvertrag sowie der Umstand, dass das Arbeitsverhältnis mit demselben Unternehmen längere Zeit bestanden hat. Diese letztgenannten Gesichtspunkte können darauf hindeuten, dass es sich bei dieser Erwerbstätigkeit um eine tatsächliche und echte Tätigkeit handelt.

Der EuGH verpflichtet auf eine Einzelfallbetrachtung in der »Gesamtschau«, die für feste Kriterien hinsichtlich der Wochenstunden oder eines Mindestverdienstes keinen Raum lässt. Dennoch wird aufgrund des EuGH-Urteils, das eine dauerhafte Beschäftigung mit 5,5 Wochenstunden für die Erreichung der Erwerbstätigeneigenschaft als noch genügend ansah, oftmals diese Stundengrenze genannt.